

## **Allgemeinverfügung - „Bewässerung“ FAQ (frequently asked questions)**



**Region Hannover**

Stand: 24.07.2023

### **Was ist der Anlass der Allgemeinverfügung?**

In der Region Hannover liegt eine extreme bis außergewöhnliche Dürre vor. Sowohl die historischen als auch aktuellen Daten können beim Helmholtz Institut für Umweltforschung abgerufen werden: <https://www.ufz.de/index.php?de=37937>

### **Was ist das Ziel der Allgemeinverfügung?**

Eine zeitliche Beschränkung der Bewässerung von Flächen zu der Tageszeit mit der höchsten Verdunstung (ab 24 Grad Außentemperatur) und dem geringsten Effekt für Boden und Pflanzen (Aufnahme des Wassers).

### **Welche Flächen werden von der Allgemeinverfügung erfasst?**

Land- und forstwirtschaftliche Flächen, öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen und Gärten sowie von Sportanlagen wie Fußball-, Hockey-, Tennis-, Reit- oder Golfplätze dürfen zwischen 11 und 18 Uhr nicht beregnet werden, wenn an der Wetterstation Hannover Flughafen eine Temperatur von 24 Grad überschritten wird.

### **Welche Flächen sind nicht erfasst?**

Baustellenbewässerung zur Staubminderung fällt nicht unter die Allgemeinverfügung.

### **Welche Temperatur ist für die Umsetzung Allgemeinverfügung maßgebend?**

Maßgebend sind die Daten der Wetterstation Hannover Flughafen, die hier abrufbar sind: [https://www.dwd.de/DE/wetter/wetterundklima\\_vorort/niedersachsen\\_bremen/hannover\\_node.html](https://www.dwd.de/DE/wetter/wetterundklima_vorort/niedersachsen_bremen/hannover_node.html)

### **Was passiert, wenn die Temperatur der Wetterstation Flughafen Hannover um 11:00Uhr bei 25°C liegt, gegen 15:30 Uhr aber unter 24°C fällt?**

Dann greift die Allgemeinverfügung und es darf ab 11:00Uhr nicht mehr bewässert werden. Sobald die Temperatur am Flughafen die 24°C unterschreitet, darf wieder bewässert werden. In diesem Fall also wieder ab 15:30Uhr.

Zu empfehlen ist allerdings auch dann noch bei großer Sonneneinstrahlung und der damit verbundenen hohen Verdunstung, erst in den Abendstunden zu bewässern.

### **Welche technischen Verfahren sind von dem Bewässerungsverbot betroffen?**

Die Allgemeinverfügung untersagt die Bewässerung temperaturabhängig für alle stationären und mobilen Bewässerungsverfahren einschließlich Rasensprenger und Tankwagen. Nur das Schöpfen von Hand (Gießkanne, Eimer) fällt nicht unter die Allgemeinverfügung und ist somit jederzeit gestattet.

### **Was fällt unter den Begriff der stationären und mobilen Bewässerungsanlagen?**

Hierzu gehören u.a. Kreis- und Linearberegner, Sprühberegner, Tropfbewässerung und Rasensprenger.

Gartenschläuche sind durch ihre Haus- oder Brunnenanschlüsse Teile stationärer Bewässerungsanlagen und fallen somit auch unter die Allgemeinverfügung.

Die Allgemeinverfügung reglementiert nicht das Bewässern mit Gießkannen und Eimern. Das sog. „Handschöpfen“ ist somit jederzeit gestattet.

### **Gibt es die Möglichkeit, Ausnahmegenehmigungen zu erhalten?**

Ja, wenn ein gesetzlicher Auftrag vorhanden ist (z.B. Bundessortenamt), können Ausnahmegenehmigungen durch die zuständige Untere Wasserbehörde erteilt werden. Ansonsten gelten die Regelungen für Private, Gewerbliche sowie Land- und Forstwirtschaft und Vereine gleichermaßen so wie in der Allgemeinverfügung benannt. Es werden keine Ausnahmegenehmigungen erteilt.

### **Wie lange gilt die Allgemeinverfügung?**

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 30.09.2023 befristet.

Sie kann vorzeitig widerrufen werden, wenn sich die Situation entspannen sollte.

### **Ist die Befüllung von Pools und Schwimmbädern von der Allgemeinverfügung betroffen?**

Nein, private Pools und Schwimmbäder fallen nicht unter diese Allgemeinverfügung. Allerdings ist es fraglich, ob ein Befüllen in der Zeit von 11:00 – 18:00 Uhr erforderlich ist.

Denn grundsätzlich sollte auf die Nutzung von privaten Schwimmanlagen zum Wohle aller verzichtet werden, da von diesen sehr hohe Verdunstungen ausgehen. Stattdessen besser auf Badeseen oder öffentliche Schwimmbäder zurückgreifen.

### **Ist die Situation in der Region Hannover wirklich so kritisch, dass eine Allgemeinverfügung erforderlich ist?**

In der Region Hannover liegt eine extreme bis außergewöhnliche Dürre vor. Sowohl die historischen als auch aktuellen Daten können beim Helmholtz Institut für Umweltforschung abgerufen werden: <https://www.ufz.de/index.php?de=37937>

### **Wie haben sich die Grundwasserstände in den letzten Jahren entwickelt?**

Eine Auswertung des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zeigt innerhalb des Vergleichszeitraums 1991-2020 ab dem Jahr 2018 für weite Teile Niedersachsens niedrige bis extrem niedrige Grundwasserstände auf. Die Ergebnisse sind im „Grundwasserbericht Niedersachsen, Sonderausgabe zur „Grundwasserstandsentwicklung im Jahr 2021“ dargestellt. Die aktuellen Werte der Grundwassermessstellen in der Region Hannover bestätigen diesen Trend.

### **Können die Felder in der Region Hannover mit den eingeschränkten Beregnungszeiten ausreichend bewässert werden?**

Die Region Hannover steht in engem Kontakt mit dem Landvolk. Die Einschränkung der Beregnungszeiten stellt für die Landwirtschaft eine große arbeitslogistische Herausforderung dar. Allen Betroffenen ist klar, dass die Einschränkungen erforderlich sind, damit auch in den nächsten Monaten und Jahren eine ausreichende Wasserversorgung und damit auch Lebensmittelproduktion sichergestellt sind.

### **Kann mit den eingeschränkten Beregnungszeiten der Sport im Regionsgebiet aufrechterhalten werden?**

Die Region Hannover steht in engem Kontakt mit dem Regions- und Stadtsportbund. Ebenso wie die Landwirtschaft stehen auch die Sportvereine vor logistischen Herausforderungen, um eine ausreichende Bewässerung der Sportflächen sicherzustellen. Ob und inwieweit der Sportbetrieb aufrechterhalten werden kann, hängt von verschiedenen Einzelfaktoren (z.B. Möglichkeiten der Verlagerung des Sportbetriebes in die Abendstunden, Verschattung) ab.

### **Plant die Region Hannover Förderprogramme, um die Situation zu entschärfen?**

Die Region Hannover hat seit 2018 ein Klimaanpassungskonzept mit zahlreichen Maßnahmenvorschlägen zum Umgang mit dem Klimawandel.

Daher arbeitet die Region Hannover derzeit an verschiedenen Förderprogrammen, um dem Klimawandel zu begegnen. Es ist eine Förderrichtlinie geplant, die Maßnahmen unterstützt, die unmittelbar dem Grundwasserhaushalt zugutekommen (z.B. „Errichtung von Zisternen“).

### **Einige Allgemeinverfügungen anderer Landkreise verwenden den Begriff „Beregnung“, andere hingegen „Bewässerung“. Was ist darunter zu verstehen bzw. was ist der Unterschied?**

Gemäß DWDS (Digitales Wörterbuch der Deutschen Sprache) bezeichnet man das Versprühen von Wasser auf landwirtschaftlichen Flächen, Grünflächen oder Sportanlagen (als Ersatz für mangelnde Niederschläge) als Beregnung. Unter Bewässerung versteht man hingegen allgemein die künstliche Versorgung von trockenem Boden oder Pflanzen mit Wasser.

### **Regelt die Allgemeinverfügung, ob ich mich oder meine (Haus)Tiere mit dem Gartenschlauch im Garten abdsuschen darf?**

Nein, dies ist gestattet, da es sich hierbei weder um eine Bewässerung noch Beregnung von Flächen, Boden oder Pflanzen handelt. Es sollte aber darauf geachtet werden, auch hierbei sparsam mit der Ressource Wasser umzugehen und wenn möglich nicht in der Zeit von 11:00 – 18:00 Uhr.

### **Ist die Tränke von Vieh von der Allgemeinverfügung berührt?**

Nein, da es sich hierbei weder um eine Bewässerung noch Beregnung von Flächen, Boden, Pflanzen handelt.

### **Wie kann Kontakt mit der Region Hannover bezüglich der Allgemeinverfügung aufgenommen werden?**

Über das Funktionspostfach [Mitteilung.Gewaesserschutz@region-hannover.de](mailto:Mitteilung.Gewaesserschutz@region-hannover.de).

### **Welche Bußgelder fallen an, wenn ich gegen die Allgemeinverfügung verstoße?**

Je nach Verstoß, können Bußgelder bis zu 50.000 Euro erhoben werden.

### **Inwieweit betrifft die Allgemeinverfügung die Wasserentnahme aus Zisternen?**

Bei den Zisternen handelt es sich weder um Entnahmen aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung noch um Wasserentnahmen aus Grundwasser (Brunnen) und Oberflächengewässern. Die Allgemeinverfügung regelt und beschränkt daher nicht die Wasserentnahmen aus Zisternen.

**Schränkt die Allgemeinverfügung die Nutzung von Wassersäcken an Straßen- und Grünflächenbäumen ein? Inwieweit ist die Bewässerung von getopferten Kulturen wie bspw. Kübelpflanzen in den Herrenhäuser Gärten von den Regelungen betroffen?**

Die Allgemeinverfügung regelt die Bewässerung von land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie Grünflächen. Wassersäcke fallen ebenso wenig wie getopferte Kulturen (u.a. Kübelpflanzen) unter die in der Allgemeinverfügung benannten Flächen. Sie können also (punktuell) bewässert werden, eine großflächige Beregnung ist jedoch nicht gestattet. Ungeachtet dessen sollte stets hinterfragt werden, ob eine Bewässerung in der verdunstungsstarken Zeit von 11 bis 18 Uhr wirklich zwingend erforderlich ist.

**Werden für die Bewässerung von Jungpflanzen und Jungbäumen (Anwuchssicherheit) Ausnahmegenehmigungen erteilt?**

Nein, es werden keine Ausnahmegenehmigungen für bestimmte Pflanzen und Bäume erteilt. Die Bewässerung ist bei Überschreiten der 24°C Grenze (Wetterstation Hannover Flughafen) zwischen 11 Uhr und 18 Uhr untersagt. Lediglich begrenzte Behälter (Wassersäcke oder Kübel) fallen nicht unter die Flächenregelung der Allgemeinverfügung.

**Fallen Hochdruckreiniger auch unter die Regelungen der Allgemeinverfügung?**

Ja, Hochdruckreiniger sind durch Ihre Anschlüsse Teile stationärer Bewässerungsanlagen und fallen somit auch unter die Allgemeinverfügung, so dass mit ihnen keine der in der Allgemeinverfügung benannten Flächen bewässert werden dürfen. Sofern die Verwendung der Hochdruckreiniger nicht unter die in der Allgemeinverfügung benannten Zwecke fällt, ist die Nutzung auch nicht untersagt. Ungeachtet dessen sollte stets hinterfragt werden, ob die Nutzung von Hochdruckreinigern in der verdunstungsstarken Zeit von 11 bis 18 Uhr wirklich zwingend erforderlich ist.

**Sind Springbrunnen von der Allgemeinverfügung erfasst?**

Der Betrieb von Springbrunnen fällt nicht unter die Allgemeinverfügung, da sie nicht der Bewässerung der in der Allgemeinverfügung benannten Flächen dienen. Springbrunnen stellen zudem einen geschlossenen Wasserkreislauf dar und können insbesondere bei großer Hitze der Abkühlung dienen. Sie leisten damit insbesondere in städtischen Gebieten einen Beitrag zum Gesundheitsschutz. Nichtsdestotrotz sollte stets hinterfragt werden, ob und inwieweit der ganztägige Betrieb von Springbrunnen zweckdienlich ist.

**Fallen Pflanzen, die durch Pflanz-/oder Beeteinfassungen umfasst sind, unter die Allgemeinverfügung?**

Ins Erdreich eingelassene oder durch Erdreich gebildete Beeteinfassungen (Erdeanhäufungen, Mulden, Pflanz-/Gießringe, Rasenkantensteine, etc.) unterliegen als Bestandteil der benannten Flächen der Allgemeinverfügung